

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2019/10

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 21. Mai 2019 entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird im Zusammenhang mit der Benutzung eines Order-Routing-Systems durch ihren Kunden in der Zeit vom 28.01.2019 bis 04.03.2019 mit einem Verweis belegt.**
 - 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,- € festgesetzt.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind unter Nutzung des von der Beteiligten zur Verfügung gestellten Order-Routing-Systems Cross-Requests ohne anschließende Eingabe von Aufträgen oder Quotes in der Zeit vom 28.01 2019 bis 04.03.2019.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen. Sie stellte einem ihrer Kunden das Order-Routing-System zur Verfügung.

Im Rahmen einer routinemäßigen Überprüfung fielen der Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HüSt) in der Zeit vom 28.01 2019 bis 04.03.2019 mehrere Cross-Requests auf, denen keine anschließende Eingabe von Aufträgen oder Quotes gefolgt waren.

Die Beteiligte führte im Rahmen eines Auskunftersuchens aus, nach Auskunft ihres Kunden würden von diesem grundsätzlich keine Cross-Geschäfte durchgeführt. Es sei das normale Vorgehen, beim Ausführen von Kundenaufträgen Requests for Quote einzugeben, bevor die Kundenorders eingeleitet würden.

Die HüSt ging aufgrund dieser Stellungnahme von einem Systemfehler im verwendeten Handelssystem aus, wonach Eingaben des mittelbaren Handelsteilnehmers, die Requests for Quote hätten sein sollen, tatsächlich als Cross-Request-Eingaben im Eurex Handelssystem angekommen seien.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Cross-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Außerdem sei gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 der Börsenordnung verstoßen worden, wonach über ein Order-Routing-System keine Cross-Request-Eingaben erfolgen dürften.

Da nach § 55 der Börsenordnung der Börsenteilnehmer selbst für die Verwendung der Software verantwortlich sei und eine dem Regelwerk der Eurex Deutschland entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen habe, liege ein Organisationsverschulden der Beteiligten vor.

Unter dem 27. März 2019 unterrichtete die HüSt die Geschäftsführung dementsprechend.

Unter dem 25. April 2019 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, ebenfalls unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 55 Abs 1 der Börsenordnung und Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde der Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte erläutert im vorliegenden Verfahren ausführlich die von ihr eingeholte Stellungnahme ihres Technologiedienstleister ION. Danach habe eine detaillierte Überprüfung des Programmcodes ein Integrationsproblem zwischen der Auftragskomponente von „PATs Systems“ ESA und dem ION Gateway aufgezeigt.

Diese Auftragskomponente von „PATs Systems“ ESA habe den Wert des erforderlichen Feldes beim dem Versand der Requests for Quote an das ION-Gateway für Eurex nicht gesondert festgelegt. Dies habe zu einer Verwendung des Standardwertes geführt mit der Konsequenz, dass anstatt einer Request for Quote-Mitteilung eine Request for Cross-Mitteilung an die Eurex ausgelöst worden sei.

Die Beteiligte führt ferner aus, dass sie den Fehler, der ausschließlich bei ION liege, sehr bedauere. Sie werde ION überwachen, damit eine dem Regelwerk der Eurex entsprechende Funktionalität der Software sichergestellt sei, insbesondere die Eingaben der mittelbaren Handelsteilnehmer ordnungsgemäß an die Börse übersetzt würden.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte war bisher bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis, einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsenabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligten ist eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer unter anderem aus § 55 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland resultierenden Organisationspflicht zur Last zu legen, was noch näher auszuführen sein wird.

Eine Verantwortlichkeit für die Eingaben der Händler ihres Kunden unter Verwendung des Order-Routing-System liegt hingegen nicht vor.

Die Händler haben zwar durch ihre Eingaben einen Verstoß gegen § 60 Abs.1 Nr. 3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland, wonach über ein Order-Routing-System keine Cross-Requests eingegeben dürfen, sowie einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen, wonach die Eingabe eines Cross-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag oder Quote nicht zulässig ist, „ausgelöst“.

Ihre Eingaben waren allerdings willentlich Eingaben von Requests for Quote zur Vorbereitung der Kundenorders beim Ausführen von Kundenaufträgen.

Ihre Eingaben waren zwar nach der Äquivalenztheorie (conditio sine qua non) kausal, es fehlt aber das Vorliegen einer adäquaten Kausalität, das heißt der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Eingabe des Requests for Quote mit der „Ankunft“ der Order als Cross-Request bei der Eurex. Hierbei handelt es sich um einen vom Händler unbeherrschbaren Kausalverlauf.

Dieser liegt im Bereich des Technologiedienstleisters der Beteiligten, ION.

Es ist unbestritten, dass die Verwendung des Standardwertes im Bereich der Übermittlung durch ION an die Eurex einen Cross-Request anstatt eines Requests for Quote ausgelöst hat.

Die Übermittlung durch eine fehlerhafte Software liegt im Verantwortungsbereich der Beteiligten.

Nach § 55 der Börsenordnung für die Eurex ist der Handelsteilnehmer selbst für die Software verantwortlich, die die Schnittstellen für den Zugang zum Handelssystem der Eurex Deutschland nutzt und hat eine dem Regelwerk der Eurex Deutschland entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen. Die Verwendung der Teilnehmer-Frontend-Installationen liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers.

Deshalb bejaht der Sanktionsausschuss eine Verletzung der Organisationspflichten der Beteiligten. Die für die Beteiligten handelnden Personen haben fahrlässig gehandelt. Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen mussten die einschlägigen Vorschriften der Börsenordnung und ihre Verantwortung für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften kennen.

Sie hätten dafür Sorge tragen müssen, dass die Eingaben als Quote- Request nicht während der Übermittlung durch ION in Cross-Request übersetzt wurden.

Dass ein Vermeiden dieses Fehlers technisch möglich war, zeigt die Nachricht von ION vom 07. Mai 2019, wonach das zugrundeliegende Problem erfolgreich behoben worden sei.

Es hätte deshalb von der Beteiligten verlangt werden können, einen Probelauf durchzuführen oder durchführen zu lassen, bevor das System im Handel des mittelbaren Teilnehmers im Rahmen des Order-Routing-System verwendet wurde.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen

Der Sanktionsausschuss hat nach sorgfältiger Abwägung unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Er sah die Erteilung eines bloßen Verweises als erforderlich aber auch ausreichend an.

Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis insbesondere dann in Betracht, wenn sich ein Beteiligter bisher rechtstreu verhalten hat, er sich der Bedeutung der Beachtung sämtlicher Regularien des Handels bewusst ist und dementsprechendes Verhalten zusichert.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Bislang ist gegen die Beteiligte ein Sanktionsverfahren nicht durchgeführt worden.

Die Beteiligte hat die Vorfälle sehr bedauert. Sie hat Überwachungsmaßnahmen zugesichert, die eine entsprechende Funktionalität der Software sicherstellen sollen. Es ist zu erwarten, dass diese in Zukunft greifen.

Der Sanktionsausschuss hat auch berücksichtigt, dass sich die Beteiligte durch das streitgegenständliche Verhalten keinen unzulässigen finanziellen Vorteil verschafft hat und anderen Marktteilnehmern ein finanzieller Schaden nicht entstanden ist.

Von Bedeutung zu Gunsten der Beteiligten war auch, dass sie umgehend an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt hat und somit eine aufwändige Sachverhaltsaufklärung durch den Sanktionsausschuss unterbleiben konnte.

Ebenfalls unverzüglich hat sie für die Beseitigung des Systemfehlers durch ihren Technologiedienstleister gesorgt.

Dennoch kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die gebotene Sorgfalt nicht hat walten lassen.

Der Verweis erschien erforderlich, um die Beteiligten an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und den übrigen Regularien und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren Beachtung zu erinnern.

Insofern stellt sich der Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens als verhältnismäßig dar.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland